

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE120008-O/U/br

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, Dr. iur. P. Martin und
lic. iur. W. Meyer sowie der Gerichtsschreiber Dr. iur. S. Christen

Beschluss vom 18. Mai 2012

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme einer Untersuchung**

**Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat
vom 19. Dezember 2011, DAST2/2011/5944**

Erwägungen:

I.

1. Am 6. Juni 2011 erstattete A._____ Strafanzeige gegen ihre Schwester B._____ bei der Stadtpolizei Zürich wegen Betrugs. B._____ sowie Rechtsanwalt X._____ sollen A._____ bei der Erbteilung des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters getäuscht haben. Der Anwalt habe entgegen den Behauptungen ihrer Schwester nicht für die Erbengemeinschaft gearbeitet, sondern für ihre Schwester. Dabei habe der Anwalt A._____ geraten, die Rechnungen des Verstorbenen und der Erbengemeinschaft vorab zu bezahlen. Er habe ihr versichert, dass die Auslagen vor der Erbteilung durch den Nachlass zurückerstattet werden. Vor Gericht habe ihre Schwester dann aber erfolgreich behauptet, die übernommenen Rechnungen seien die Übernahme einer Nichtschuld. A._____ habe die von ihr bezahlte Summe nicht zurückerhalten.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2011 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Untersuchung nicht anhand (Urk. 6).

2. A._____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung.

B._____ hat sich nicht vernehmen lassen (Urk. 9 und Urk. 10/1). Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Vernehmlassung sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). In der Replik hält A._____ an ihrem Antrag fest (Urk. 16).

B._____ hat sich zur Replik von A._____ nicht vernehmen lassen (Urk. 18 und Urk. 19/1). Die Staatsanwaltschaft hat auf eine Stellungnahme zur Replik verzichtet (Urk. 20).

II.

1. Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 310 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. StPO).

2.

2.1 Die Staatsanwaltschaft erwog (Urk. 6), zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1 habe kein Vertrauensverhältnis bestanden. Die Beschwerdeführerin hätte sich bei Rechtsanwalt X. _____ über das genaue Vertragsverhältnis erkundigen können. Dies sei ihr zumutbar gewesen. Sie habe die im Rahmen der Opfermitverantwortung zu erwartende Sorgfalt nicht beachtet, weshalb der Tatbestand des Betrugs mangels Arglist nicht erfüllt sei. Ein Vermögensschaden infolge des Irrtums sei nicht ersichtlich. Die von der Beschwerdeführerin getätigten Zahlungen zur Begleichung von Nachlassschulden seien aus freien Stücken erfolgt und hätten bei der Erbteilung angemeldet werden können. Im Erbteilungsverfahren vor dem Bezirksgericht Bülach sei es zu einem Vergleich gekommen. Wenn sie mit dem Vergleich nicht mehr einverstanden sei, stelle dies keine Vermögensverminderung im Sinne von Art. 146 StGB dar.

2.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend (Urk. 2 und Urk. 16), sie sei von der Beschwerdegegnerin 1 und Rechtsanwalt X. _____ getäuscht worden. Der Anwalt habe nicht für die Erbengemeinschaft gearbeitet, sondern für die Beschwerdegegnerin 1. Diese habe im Oktober 2005 eine Vollmacht für den Anwalt unterzeichnet. Dennoch habe sie ihr und dem Bezirksgericht gegenüber von einem gemeinsamen Anwalt gesprochen. Damit habe die Beschwerdegegnerin 1 auch das Bezirksgericht irregeführt. Die Beschwerdeführerin habe die Schulden des verstorbenen Vaters nicht freiwillig bezahlt. Sie habe dies getan, da sie sonst betrieblen worden wäre. Sie hafte für die Erblasserschulden solidarisch (Art. 603 ZGB). Nachlassschulden seien vor der Erbteilung aus der Erbmasse zu begleichen. Die Beschwerdegegnerin 1 habe die Hälfte der Passiven übernehmen müssen. Die Beschwerdegegnerin 1 sei mit dem vor dem Bezirksgericht Bülach geschlossenen Vergleich nicht einverstanden gewesen. Im Beschluss des Bezirksgerichts vom 5. Dezember 2007 bzw. in Ziffer 11 der Vereinbarung werde festgehalten, dass ihr für ihre Aufwendungen zu Lebzeiten des Erblassers, für ihre Bemühungen bis zur Erbteilung sowie in Abgeltung ihrer Erbrechtsansprüche gegenüber ihrem Grossvater, Fr. 30'000.-- zulasten des Nachlasses auszubezahlen seien. Neben den Fr. 30'000.-- habe sie einen Mehrwert zugesprochen erhalten für ihre Bemühungen zu Lebzeiten des Erblassers, für die Zeit bis zur Einsetzung

des Erbenvertreters sowie für die strittige Geschichte bezüglich des Erbes des Grossvaters. Das Verhalten von Anwalt X. _____ und der Beschwerdegegnerin 1 sei schuld daran, dass sie ihre Auslagen nicht zurückerhalten habe. Wenn die Beschwerdeführerin gewusst hätte, dass Anwalt X. _____ und die Beschwerdegegnerin 1 sie über Jahre angelogen hatten, hätte sie keine weiteren Rechnungen bezahlt und sofort eine Klage eingereicht. Sie habe bezahlt, weil die Beschwerdegegnerin 1 und der Anwalt ihr gesagt hätten, dass ihre Zahlungen dem Nachlass zu verrechnen seien.

2.3 Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Nach dem Wortlaut von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO muss somit feststehen, dass "die fraglichen Straftatbestände (...) eindeutig nicht erfüllt sind". Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Insbesondere ist bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen in der Regel eine Untersuchung durchzuführen. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3 mit Hinweisen).

3.

3.1 Des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

3.2 Die Beschwerdeführerin hat im Erbteilungsverfahren am Bezirksgericht Bülach den Antrag gestellt, ihr seien Auslagen von Fr. 50'000.-- für die Schulden des Vaters und für den Nachlass vor der Teilung aus dem Nachlassvermögen

auszubezahlen (vgl. Urk. 13/10/8 S. 3). Im Beschluss vom 5. Dezember 2007 er-
wog das Bezirksgericht, die Parteien hätten am 21. November 2007 eine Partei-
vereinbarung geschlossen (Urk. 13/10/8 S. 5). In Ziffer 14 dieser Vereinbarung
erklären sich die Parteien bezüglich des Nachlasses des Erblassers per Saldo al-
ler gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt (Urk. 13/10/8 S. 7). Die Be-
schwerdeführerin war in diesem Verfahren durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____
vertreten. Die Beschwerdegegnerin 1 durch Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ (vgl.
Urk. 13/10/8 S. 1). Der Vergleich blieb unangefochten. Die Parteien stritten sich in
der Folge um die Vollstreckung (vgl. dazu Urk. 13/10). Dabei änderten sie den
Vergleich am 30. Oktober 2008 geringfügig ab (vgl. Urk. 13/10/6).

Gemäss Art. 603 Abs. 1 ZGB werden die Erben für die Schulden des Erblassers
solidarisch haftbar. Die solidarische Haftung besteht auch für die Erbgangsschul-
den (vgl. Graham-Siegenthaler, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht,
Zürich/Basel/Genf 2007, N. 7 zu Art. 603 ZGB; vgl. auch BGE 93 II 11 E. 2). Be-
zahlt ein Solidarschuldner mehr als seinen Teil, so hat er für den Mehrbetrag
Rückgriff auf seine Mitschuldner (Art. 148 Abs. 2 OR).

Wenn die Beschwerdeführerin die Schulden des Erblassers und die Erbgangsschul-
den bezahlte, weil Rechtsanwalt X. _____ ihr die Auskunft gegeben haben
soll, dass sie die Auslagen zurückfordern könne, unterlag die Beschwerdeführerin
keinem Irrtum. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und es ist auch nicht ersicht-
lich, dass sich an der solidarischen Haftung für die Schulden des Erblassers und
der Erbgangsschulden etwas geändert hätte, wenn Rechtsanwalt X. _____ die Er-
bengemeinschaft und nicht nur die Beschwerdegegnerin 1 vertreten hätte. Zumal
die Beschwerdeführerin selbst ausführt, sie habe die Rechnungen bezahlt, weil
sie ansonsten betrieben worden wäre. Auch wenn die Beschwerdeführerin die
Rechnungen des Nachlasses nicht bezahlt hätte, änderte dies nichts an der soli-
darischen Haftung. Bei Annahme der Erbschaft konnte sie im Rahmen der solida-
rischen Haftung von jedem Nachlassgläubiger auf die gesamte Schuld belangt
werden.

Die Beschwerdeführerin hat ihre Auslagen vor dem Bezirksgericht Bülach im Erb-
teilungsverfahren zurückgefordert. Am 21. November 2007 schloss sie mit der

Beschwerdegegnerin 1 eine Vereinbarung ab. Sie vereinbarten, bezüglich des Nachlasses des Erblassers per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt zu sein. Damit hat sich die Beschwerdeführerin auch über die von ihr geltend gemachten Auslagen verständigt. Der von ihr im Strafverfahren geltend gemachte Schaden ist deshalb nicht nachvollziehbar. Inwiefern die Beschwerdeführerin bei diesem Vergleich getäuscht worden sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin macht dies auch nicht geltend. Die geringfügigen Abänderungen im Vergleich vom 30. Oktober 2008 ändern daran nichts.

3.3 Unter Würdigung dieser Umstände ist eine strafbare Handlung der Beschwerdegegnerin 1 nicht erkennbar.

4. Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010, LS ZH 211.11).

Die Beschwerdegegnerin 1 hat im Beschwerdeverfahren auf eine Stellungnahme verzichtet und keine Anträge gestellt. Mangels erheblicher Aufwendungen ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO analog).

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Der Beschwerdegegnerin 1 wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin, gegen Gerichtsurkunde

- die Beschwerdegegnerin 1, gegen Gerichtsurkunde
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad DAST3/2011/5944, gegen Empfangsschein

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad DAST3/2011/5944, unter Rücksendung der eingereichten Akten, gegen Empfangsschein

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 18. Mai 2012

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. K. Balmer

Dr. iur. S. Christen